

Impressum

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Das Schweizerische Rote Kreuz**

Band (Jahr): **87 (1978)**

Heft 1

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Für die menschliche Behandlung politischer Häftlinge

In einem im vorliegenden Heft wiedergegebenen Bericht stellt das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, dessen Delegierte nicht nur Kriegsgefangene und Zivilinternierte im Sinne der Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsoffer, sondern auch politische Häftlinge in vielen Ländern besuchen, fest: «Die wiederholte, ja systematische Anwendung der Folter ist ein Krebsgeschwür, das nicht zu wachsen aufhört und das die Grundlagen unserer Zivilisation zu erschüttern droht.» Der Bundesrat seinerseits erklärt in seinem «Bericht über den Abschluss einer internationalen Konvention zum Schutze politischer Häftlinge»: «Die ernstesten Probleme, welche sich im Zusammenhang mit der Inhaftierung von Personen stellen, welche aus politischen Gründen ihrer Freiheit beraubt werden, liegen dem Bundesrat mehr denn je am Herzen. Dies um so mehr, als in einer bedauerlicherweise ständig wachsenden Anzahl von Staaten die sogenannten politischen Häftlinge Folterungen ausgesetzt sind oder sogar wissentlich und absichtlich gefoltert werden.»

Was kann getan werden, um das Los der politischen Häftlinge, ja der ihrer Freiheit beraubten Personen überhaupt zu verbessern und insbeson-

dere das Krebsübel der Folter zu bekämpfen? Das Vordringliche ist die Sensibilisierung und Mobilisierung der öffentlichen Meinung mit dem Ziel, der Haft aus politischen Gründen entgegenzuwirken und den inhaftierten Personen eine menschliche Behandlung zu sichern. Folter und allgemein grausame oder erniedrigende Behandlung von Häftlingen ist durch die Genfer Abkommen und durch die Konventionen über die Menschenrechte verboten; es gilt, diesen Verbote überall und zu jeder Zeit Nachachtung zu verschaffen. Ernstlich zu erwägen ist aber auch die Schaffung neuer Rechtsinstrumente, namentlich einer Konvention, die nicht nur Verbote aufstellt, sondern auch eine wirksame Kontrolle der Haftstätten verbürgt. Läge es nicht im Sinne der rechtsstaatlichen und humanitären Tradition der Schweiz, wenn sie in dieser brennenden Frage, allen Bedenken und Schwierigkeiten zum Trotz, Initiativen ergriffe, die vielleicht früher oder später zu Lösungen und zu einer Linderung von Leiden führen, die besonders entsetzlich und ausserdem unnötig und vermeidbar sind?

Hans Haug
Präsident des Schweizerischen Roten Kreuzes